



Verfassung
der
der Gemeinde Trasadingen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. November 2018

Systematische Gliederung der Verfassung

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Allgemeines	1 - 5	3
II. Organe der Gemeinde, weitere Gemeindebehörden und Kommissionen	6 – 13	4 - 6
III. Organisation der Gemeinde	14 – 22	7 - 10
IV. Schlussbestimmungen	23 – 24	10 - 11

Verfassung der Gemeinde Trasadingen

vom 16. November 2018

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Trasadingen erlässt, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1

1 Die Gemeinde Trasadingen ist eine selbständige Einwohnergemeinde des Kantons Schaffhausen. Einwohnergemeinde

2 Sie ordnet ihre Angelegenheiten innerhalb des übergeordneten Rechts mit der ihr zustehenden Autonomie. Autonomie

3 Die Einwohnergemeinde Trasadingen wird in der Verfassung und ihren weiteren Erlassen als "Gemeinde" bezeichnet. Gemeinde

Art. 2

Die Gemeinde umfasst das durch ihre Grenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. Umfang

Art. 3

Die Gemeinde kann sich für alle Angelegenheiten zu ihrem Wohle einsetzen, sofern diese nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind. Aufgaben der Gemeinde: Grundsatz

Art. 4

1 Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirkungsvoll, wirtschaftlich und transparent. Erfüllung der Gemeindeaufgaben

2 Die Gemeinde ist vor wichtigen Entscheiden, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, in geeigneter Form zu informieren. Information

3 Sie sucht, wo nötig, die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, privaten Stellen oder Fachkräften. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Fachkräften

Art. 5

Alle definierten Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Ausgaben

II. Organe der Gemeinde, weitere Gemeindebehörden und Kommissionen

1. Allgemeines

Art. 6 ¹⁾

1 Organe der Gemeinde sind:

Organe

- a) die Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung
- b) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- c) der Gemeinderat
- d) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
- e) die Rechnungsprüfungskommission
- f) die Schulbehörde
- g) die Schulleitung
- h) die Erbschaftsbehörde

2. Gemeindeversammlung

Art. 7

1 Die Gemeindeversammlung wird durch die in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten gebildet.

Zusammensetzung

2 Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:

Einberufung

- a) auf Einladung des Gemeinderates
- b) auf Antrag eines Sechstels der Stimmberechtigten
- c) auf Anordnung des Regierungsrates

3 Die Einladung dazu erfolgt spätestens zwei Wochen vorher durch Zustellung der Stimmrechtsauweise, der Traktandenliste sowie durch amtliche Publikationen.

Einladung

4 Die Gemeindeversammlung wird durch das Gemeindepräsidium geleitet, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung.

Leitung

5 Die Gemeindeversammlung setzt bei Bedarf Kommissionen ein, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

Kommissionen

3. Gemeindepräsidium

Art. 8

- 1 Das Gemeindepräsidium vertritt den Gemeinderat nach aussen und erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 58 des Gemeindegesetzes. Aufgaben
- 2 Die Stellvertretung wird vom Gemeinderat gewählt. Im übrigen gilt Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Stellvertretung

4. Gemeinderat

Art. 9

- 1 Der Gemeinderat setzt sich aus dem Gemeindepräsidium und vier weiteren Mitgliedern zusammen. Zusammensetzung
- 2 Der Gemeinderat besorgt die Gemeindeangelegenheiten gemäss Art. 52 des Gemeindegesetzes, soweit sie nicht durch Verfassung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Aufgaben

5. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 10

- 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die in Art. 62 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben. Sie oder er ist zudem zuständig für amtliche Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB. Aufgaben
- 2 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat an allen Sitzungen, an denen sie oder er das Protokoll führt, beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen. Rechte

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 11

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon min-Zusammensetzung
destens ein Mitglied in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeinde- Teilnahme an den Ge-
versammlungen mit beratender Stimme teil, an denen Rechnung bzw. Voran- meindeversammlungen
schlag behandelt werden. Der Kommission steht das Recht der Antragsstel-
lung zu.

3 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht
Bericht gemäss Art. 69 Abs. 1, 3-4 des Gemeindegesetzes.

7. Schulbehörde

Art. 12 ¹⁾

1 Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, einem Zusammensetzung,
gewählten Mitglied sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zustän- Beschlussfähigkeit
digen Mitglied des Gemeinderates. Sie ist beschlussfähig, wenn alle drei Mit-
glieder anwesend sind. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2 Die Schulleitung sowie die von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft Einsitz mit Antragsrecht
gewählte Vertretung der Primarschule nehmen mit beratender Stimme und
einem Antragsrecht in der Schulbehörde Einsitz.

8. Erbschaftsbehörde

Art. 13

1 Die Erbschaftsbehörde wird aus drei Mitgliedern des Gemeinderates gebildet. Zusammensetzung
Sie konstituiert sich selbst.

2 Für das Erbschaftswesen kann eine besondere Schreiberin oder ein besonderer Zusätzliches
Schreiber bestimmt werden. Schreiberamt

III. Organisation der Gemeinde

1. Wahlen und Abstimmungen

Art. 14

- 1 Die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt. Eidg. und kant. Wahlen sowie Abstimmungen
- 2 In der Gemeinde werden an der Urne gewählt: Wahlen an der Urne und Wahlen ohne Wahlgang
- a) das Gemeindepräsidium
 - b) die Mitglieder des Gemeinderates
 - c) das Präsidium der Schulbehörde
 - d) das Mitglied der Schulbehörde
- 3 Für die Wahlen
- a) der zwei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - b) der zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler
 - c) der Vertreter der Zweck- und Gemeindeverbände und deren Revisorate
- ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar (Art. 21 lit. 3 GG).
- 4 Das Gemeindepräsidium wird gesondert und vor den Gemeinderäten gewählt. Zeitliche Trennung

2. Gemeindeversammlung

Art. 15

- 1 Der Gemeindeversammlung kommen neben den in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Befugnissen (ausgenommen Abs. 1 lit. a GG) folgende Geschäfte zu: Befugnisse
- Genehmigung des Protokolls
 - Beschluss über die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 25'000.—
 - Beschluss über die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben über CHF 10'000.—
 - Bewilligung zum Ankauf, Verkauf oder Verpfändung von Liegenschaften sowie Gewährung eines Baurechts im Wert von über CHF 100'000.--
- 2 Ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Geheime Wahl und Abstimmung

3 Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung dies verlangt, findet über folgende Geschäfte die Schlussabstimmung an der Urne statt:

Schlussabstimmung an
der Urne

- a) Zusammenschluss mit andern Gemeinden
- b) Änderungen der Gemeindegrenze
- c) Erwerb, Tausch oder Verkauf von Grundstücken oder Einräumung eines Baurechts unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates
- d) Einmalige Ausgaben von mehr als einer Million CHF sowie neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000
- e) Beitritt zu einem Gemeindeverband, Austritt aus einem solchen sowie Auflösung eines derartigen Verbandes
- f) Erfüllung von Aufgaben gemeinsam mit anderen Gemeinden
- g) Erlass oder Änderung der Gemeindeverfassung

3. Gemeinderat

Art. 16

1 Der Gemeinderat erlässt ein Reglement über seine Geschäftsbereiche (Referate).

Referate

2 Die Zuordnung der Referate an seine Mitglieder bestimmt der Gemeinderat selbstständig.

Zuordnung der Referate

3 Der Gemeinderat hat eine Finanzkompetenz für im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 25'000 sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.

Finanzkompetenzen

4 Alle Finanzkompetenzen sind Bruttobeträge. Vorbehalten bleibt Art. 25 Abs. 4 des Finanzhaushaltsgesetzes.

5 Der Gemeinderat hat die Kompetenz zum Kauf und Verkauf sowie zum Tausch von Liegenschaften und Grundstücken im Wert bis zu CHF 100'000 sowie deren Verpfändung und Abtretung im Baurecht.

6 Er regelt die Zeichnungsbefugnisse seiner Mitglieder und Angestellten.

Zeichnungsbefugnisse

Art. 17

¹ Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Sozialhilfe- und Gesundheitskommission.

Sozialhilfe- und
Gesundheitskommission

² Er erlässt Gebühren und Benutzungsordnungen für öffentliche Gebäude,
Gebührenordnungen
Anlagen und andere Einrichtungen.

³ Er regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Gemeindeverwaltung.

Gemeindeverwaltung

⁴ Er wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Büros der Gemeinde und die aus drei Mitgliedern bestehende Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.

Büro, Vormundschafts-
und Erbschaftsbehörde

4. Schulbehörde

Art. 18

Das Schulgesetz regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörde.

Aufgaben und Befugnisse

5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 19

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

Erteilung Gemeindebürger-
recht

6. Publikationsorgan der Gemeinde

Art. 20

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen durch Erscheinen in einem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan.

Amtliche Publikationen

7. Ausstandsregelung

Art. 21

Der Ausstand eines Mitglieds der Gemeindebehörden und Kommissionen sowie der im Dienst der Gemeinde stehenden Personen richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Ausstand

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22

¹ Die Bürgerordnung der Gemeinde Trasadingen vom 23. April 1993 wird aufgehoben mit Ausnahme der Gebühren als Übergangsbestimmung bis zum Inkrafttreten der Gebührenordnung Trasadingen.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde vom 31. Mai 2002 aufgehoben.

Art. 23

¹ Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung Trasadingen und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und geht allen zu ihr in Widerspruch stehenden Gemeindeerlassen vor.

Inkrafttreten

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Aufnahme in die Sammlung
des Gemeinderechts

Im Namen der Gemeinde Trasadingen

Trasadingen, 16. November 2018

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Werner Haas

Anja Trutmann

¹⁾ Fassung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16. November 2018

Genehmigt durch den Regierungsrat: Beschluss vom 11. Dezember 2018